

**Satzung  
des  
Turnerbund Holzheim e.V.**



### § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Turnerbund Holzheim e.V.. Er wurde im Jahre 1913 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen-Holzheim.
- (3) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
- (4) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen oder ähnliches bezahlt werden. Es darf weiterhin kein Mitglied oder eine außenstehende Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als besondere Vereinsaufgaben gelten die Förderung der Jugendarbeit sowie die sportliche Weiterbildung der aktiven Mitglieder in den einzelnen Sportarten. Die Mitglieder sollen im Geiste echter Sportkameradschaft unter Wahrung von Disziplin und Ordnung zu sportlichen Leistungen angespornt werden.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.

Der Verein ist Mitglied der Landessportorganisation bzw. der dieser angeschlossenen Fachorganisationen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Im Übrigen werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Ordentliche Mitglieder
  - c) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
  - d) Kinder und Schüler (unter 14 Jahren)

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein mit eigenhändiger Unterschrift versehener Aufnahmeantrag. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen 6 Wochen nach Erhalt des Beitrittsgesuchs kein gegenteiliger Bescheid zugeht.
- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (3) Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder übernommen.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch
  1. den Tod des Mitglieds,
  2. den freiwilligen Austritt,
  3. Streichung in der Mitgliederliste durch den Hauptausschuss,
  4. Ausschluss durch den Hauptausschuss.
- (2) Die Austrittserklärung kann nur schriftlich zum 30. Juni oder zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (3) Die Streichung erfolgt durch den Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen und ist zulässig, wenn das Mitglied der zweimaligen Aufforderung zur Bezahlung des rückständigen Beitrages nicht Folge geleistet hat. Durch Einziehung des Beitrags entstehende Kosten sind vom Mitglied zu ersetzen.

### § 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere wegen
  1. vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen oder
  2. unehrenhaften oder solchen Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen,ist der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder zu ergreifen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Geldbuße bis EUR 200,-,
  - c) Vereins Sperre bis zu einem Jahr,
  - d) Ausschluss,
  - e) Überweisung an ein ordentliches Gericht.
- (2) Vor Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Hauptausschuss zu äußern. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist zu begründen und dem Mitglied binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar.

### § 8 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins oder die Turn- und Sportbewegung verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennungen werden dem Vorstand vom Hauptausschuss vorgeschlagen. Die Ernennung wird dem betreffenden Mitglied in einer dem Anlaß entsprechenden Form mitgeteilt.
- (3) Näheres bestimmt eine vom Vorstand zu erlassende Ehrenordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

### § 9 Mitglieds- und Abteilungsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen (z.B. Arbeitsstunden) wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Beiträge sind im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Der Einzug der zu entrichtenden Beiträge soll über das Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder deren Beiträge nicht fristgerecht eingehen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr in Höhe der anfallenden Kosten verpflichtet werden. Über die Höhe dieser Verwaltungsgebühr entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge sowie Dienstleistungen (z.B. Arbeitsstunden) zu erheben.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag und der Abteilungsbeitrag wird mit dem Eintritt fällig.

- (5) Bei Nichtableistung der Dienstleistungen (z.B. Arbeitsstunden) wird pro nicht geleisteter Arbeitsstunde am Ende des Geschäftsjahres ein zusätzlicher Sonderbeitrag fällig. Die Zahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Sonderbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung und die Übungs- bzw. Trainingspläne gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind außerdem berechtigt, in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.
- (3) Jugendliche, Kinder und Schüler ab 7 Jahren, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder sind in der Jugendvollversammlung stimmberechtigt. Weitere Rechte und Pflichten der Vereinsjugend, als der Jugendorganisation des Vereins, ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen in dieser tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

### § 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung, die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung, ferner die Satzungen und Beschlüsse derjenigen übergeordneten Sportorganisationen, denen der Verein angehört, zu beachten;
- b) die Vereinsgrundsätze zu fördern;
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
- d) an Sportveranstaltungen, zu denen es vom Verein mit seinem Einverständnis gemeldet worden ist, teilzunehmen bzw. eine Absage dem Verantwortlichen rechtzeitig vor der Sportveranstaltung mitzuteilen.

### § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) die Jugendvollversammlung.

### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen
  - a) in der Regel als ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres;
  - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Hauptausschusses oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Zwecks oder der Gründe gegenüber dem Hauptausschuss.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung in der NWZ Göppingen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Beaufsichtigung sämtlicher Organe des Vereins;
  - b) die Durchführung von Wahlen;
  - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
  - d) die Bestellung der Kassenprüfer;
  - e) die Erteilung der Entlastung für die Geschäfts- und Kassenführung;
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g) die Beschlussfassung über Ausgaben, für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden.

Dasselbe gilt für Bauvorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Ausgenommen davon sind Instandhaltungsmaßnahmen, die der Werterhaltung der Vereinsanlagen gelten (nur im Innenverhältnis);

- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger einmaliger Beiträge;
  - i) die Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie über sonstige wichtigen Angelegenheiten des Vereins;
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Für Wahlen und Beschlüsse ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (5) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Geheim ist die Abstimmung durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.
  - (6) Hauptausschuss und Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt bzw. bestätigt werden.
  - (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden dieser Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
  - (8) Die Ausschüsse der Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ausschüsse gelten als bestätigt, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins dafür ausspricht. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die betreffende Abteilung den Wahlgang wiederholen. Im Bedarfsfall wird von der Mitgliederversammlung der Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann diese Bestätigung auch dem Hauptausschuss überweisen.

#### § 14 Hauptausschuss

- (1) Den Hauptausschuss bilden:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter,
  - c) der Beitragskassierer.
  - d) der Gesamtjugendleiter
  - e) der Ehrenpräsident

Der Gesamtjugendleiter ist mit der Jugendarbeit im Verein betraut und ist verpflichtet, zeitgerechte und der Jugend entsprechende Arbeit zu leisten. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Auf die sportliche und geistige Betreuung der Kinder und Jugendlichen beiderlei Geschlechts wird besonders Wert gelegt. Er bedient sich eines Jugendausschusses, der sich aus den Jugendleitern der Abteilungen, den Jugendsprechern sowie evtl. weiteren Mitarbeitern zusammensetzt.

- (2) Dem Hauptausschuss obliegt:
  - a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
  - b) die Wahl von Vorstandsmitgliedern im Falle von § 15 Abs. 4 b;
  - c) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und der Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) die Beschlussfassung über die Bildung neuer Abteilungen;
  - e) die Bestellung und Entlassung eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers im Bedarfsfalle; seine Aufgaben regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden jeweils vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen von § 13 Abs. 4, 5 und 6.
- (5) Über den Verlauf einer Hauptausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden dieser Sitzung und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

#### § 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) bis zu 4 Beisitzern,
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, ferner die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung wie folgt zu verfahren:
  - a) beim 1. Vorsitzenden: Wahl durch die Mitgliederversammlung;
  - b) bei weiteren Vorstandsmitgliedern: Wahl durch den Hauptausschuss.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (6) Dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden obliegt:
  - a) die Leitung von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Hauptausschusssitzungen;
  - b) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis EUR 1.000,- (dies gilt nur für das Innenverhältnis).
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder aber durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind dem Verein gegenüber verpflichtet von Ihrer Vertretungsbefugnis nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (8) Der Schatzmeister hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstands und des Hauptausschusses für die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der von ihm geleisteten Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu sorgen. Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der Anweisung des Vorstandes. Der Schatzmeister hat ferner den Jahresabschluss zu fertigen und darüber der Mitglieder-versammlung zu berichten.
- (9) Der Schriftführer hat von den Vorstandssitzungen Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Er hat die Aufgabe, in der Presse über das Vereinsgeschehen zu berichten.
- (11) Die Beisitzer können mit speziellen Aufgaben betraut werden.
- (12) Trainer aktiver Mannschaften sowie haupt- oder nebenberufliche Übungsleiter werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss der jeweiligen Abteilung bestellt.

#### § 16 Ausschüsse

- (1) Mitgliederversammlungen, Hauptausschuss und Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben ständige und besondere Ausschüsse bilden.
- (2) Selbständige Beschlussfähigkeit ist den Ausschüssen nicht eingeräumt; sie sind vielmehr an die Weisungen des sie bildenden Gremiums gebunden und haben diesem zu berichten.

#### § 17 Sportarten

- (1) Über die im Verein zu betreibenden Sportarten entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Die Sportarten werden in eigenen Abteilungen ausgeübt.
- (3) Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt von den Aktiven der betreffenden Abteilung. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (s. § 13 Abs. 8).

#### § 18 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes der einzelnen Abteilungen obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern. Jede Abteilung muss für sich einen Ausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet, bilden und die notwendigen Übungsleiter bestellen. Ausschussmitglieder werden von den Aktiven der betreffenden Abteilung gewählt. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (s. § 13 Abs. 8). In Abteilungen mit mehr als 30 Jugendlichen wählen diese einen Jugendleiter.
- (2) Die Abteilungsleiter sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung.
- (3) Die Abteilungsleiter haben in den Mitgliederversammlungen Bericht zu geben und sind im übrigen an die Weisungen des Hauptausschusses, des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene Kassen aus Einnahmen von Sportveranstaltungen führen, unterliegen diese der Prüfung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (5) Die Bildung von Übungs- und Wettkampfgemeinschaften mit gleichen Abteilungen anderer Vereine Bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

#### § 19 Amtszeit

Die Amtszeit aller Gewählten beträgt zwei Jahre.

#### § 20 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der Erschienenen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, beantragt, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

#### § 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine in dieser Sitzung festzulegende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck im Bereich des Sports.

#### § 22 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der NWZ in Göppingen.

#### § 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.03.2007 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.